



EBA/GL/2015/07

06.08.2015

Leitlinien

zur Interpretation der Umstände, unter denen ein Institut gemäß Artikel 32 Absatz 6 der Richtlinie 2014/59/EU als ausfallend oder wahrscheinlich ausfallend zu betrachten ist

Inhalt

EBA-Leitlinien zur Interpretation der Umstände, unter denen ein Institut gemäß Artikel 32 Absatz 6 der Richtlinie 2014/59/EU als ausfallend oder wahrscheinlich ausfallend zu betrachten ist
3

Status dieser Leitlinien	3
Meldepflichten	3
Titel I – Gegenstand, Anwendungsbereich und Begriffsbestimmungen	4
Gegenstand	4
Begriffsbestimmungen	5
Anwendungsbereich und Adressaten	5
Titel II – Objektive Anhaltspunkte für die Feststellung, dass ein Institut ausfällt oder wahrscheinlich ausfällt	6
1. Allgemeine Überlegungen	6
2. Kapitalposition	7
3. Liquiditätsposition	9
4. Sonstige Anforderungen für die dauerhafte Zulassung	11
Titel III – Verfahren zur Feststellung, dass ein Institut ausfällt oder wahrscheinlich ausfällt	14
1. Feststellung durch die zuständige Behörde	14
2. Feststellung durch die Abwicklungsbehörde	15
3. Anhörung und Informationsaustausch zwischen der zuständigen Behörde und der Abwicklungsbehörde	15
Titel IV – Schlussbestimmungen und Umsetzung	17

EBA-Leitlinien zur Interpretation der Umstände, unter denen ein Institut gemäß Artikel 32 Absatz 6 der Richtlinie 2014/59/EU als ausfallend oder wahrscheinlich ausfallend zu betrachten ist

Status dieser Leitlinien

1. Das vorliegende Dokument enthält Leitlinien, die gemäß Artikel 16 der Verordnung (EU) Nr. 1093/2010 herausgegeben wurden.¹ Gemäß Artikel 16 Artikel 3 der Verordnung (EU) Nr. 1093/2010 müssen die zuständigen Behörden und Finanzinstitute alle erforderlichen Anstrengungen unternehmen, um diesen Leitlinien nachzukommen.
2. Die Leitlinien legen fest, was nach Ansicht der EBA angemessene Aufsichtspraktiken innerhalb des Europäischen Finanzaufsichtssystems sind oder wie das Unionsrecht in einem bestimmten Bereich anzuwenden ist. Dazu sollten die zuständigen Behörden gemäß Artikel 2 Absatz 4 der Verordnung (EU) Nr. 1093/2010 die an sie gerichteten Leitlinien in geeigneter Weise in ihre Aufsichtspraktiken (z. B. durch Änderung ihres Rechtsrahmens oder ihrer Aufsichtsverfahren) integrieren, einschließlich der Leitlinien in diesem Dokument, die in erster Linie an Institute gerichtet sind.

Meldepflichten

3. Nach Artikel 16 Absatz 3 der Verordnung (EU) Nr. 1093/2010 müssen die zuständigen Behörden der EBA bis zum 06.10.2015 mitteilen, ob sie diesen Leitlinien nachkommen oder nachzukommen beabsichtigen, oder die Gründe nennen, warum sie dies nicht tun. Geht innerhalb der genannten Frist keine Mitteilung ein, geht die EBA davon aus, dass die zuständige Behörde den Anforderungen nicht nachkommt. Die Mitteilungen sind unter Verwendung des auf der Website der EBA abrufbaren Formulars mit dem Betreff „EBA/GL/2015/07“ an compliance@eba.europa.eu zu senden. Die Mitteilungen sollten durch Personen erfolgen, die befugt sind, entsprechende Meldungen im Auftrag ihrer Behörde zu

¹ Verordnung (EU) Nr. 1093/2010 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. November 2010 zur Errichtung einer Europäischen Aufsichtsbehörde (Europäische Bankenaufsichtsbehörde), zur Änderung des Beschlusses Nr. 716/2009/EG und zur Aufhebung des Beschlusses 2009/78/EG der Kommission (ABl. L 331 vom 15.12.2010, S. 12).

übermitteln. Jegliche Änderungen des Status der Einhaltung müssen der EBA ebenfalls gemeldet werden.

4. Die Meldungen werden gemäß Artikel 16 Absatz 3 der EBA-Verordnung auf der Website der EBA veröffentlicht.

Titel I – Gegenstand, Anwendungsbereich und Begriffsbestimmungen

Gegenstand

1. Gemäß Artikel 32 Absatz 6 der Richtlinie 2014/59/EU sollen diese Leitlinien die Konvergenz der Aufsichts- und Abwicklungspraktiken bezüglich der Interpretation der Umstände, unter denen ein Institut als ausfallend oder wahrscheinlich ausfallend zu betrachten ist, fördern.
2. Zu diesem Zweck enthalten diese Leitlinien eine Reihe objektiver Anhaltspunkte, die herangezogen werden können, um festzustellen, ob ein Institut im Einklang mit den in Artikel 32 Absatz 4 Buchstaben a, b und c der Richtlinie 2014/59/EU festgelegten Voraussetzungen als ausfallend oder wahrscheinlich ausfallend gilt. Erfolgt eine solche Feststellung durch die zuständige Behörde, so gründet diese auf den Ergebnissen des SREP gemäß Artikel 97 der Richtlinie 2013/36/EU und der weiteren Ausgestaltung in den SREP-Leitlinien. Insofern muss die Abwicklungsbehörde unter Umständen die Ergebnisse des SREP bei Anhörung durch die zuständigen Behörden im Einklang mit Artikel 32 Absatz 1 Buchstabe a der Richtlinie 2014/59/EU interpretieren.
3. Diese Leitlinien zielen nicht darauf ab, das abschließende Ermessen der zuständigen Behörde sowie der Abwicklungsbehörde im Rahmen der Feststellung, ob ein Institut ausfällt oder wahrscheinlich ausfällt, einzuschränken. Die Tatsache, dass einer der in Titel II dieser Leitlinien aufgelisteten objektiven Anhaltspunkte im Falle eines bestimmten Instituts festgestellt wird, sollte die zuständige Behörde bzw. die Abwicklungsbehörde nicht automatisch zu der Feststellung führen, dass das Institut ausfällt oder wahrscheinlich ausfällt, oder eine automatische Anwendung von Abwicklungsinstrumenten auslösen. Gleichmaßen ist die Liste der objektiven Anhaltspunkte in diesen Leitlinien nicht erschöpfend und sollte für weitere Umstände offen bleiben, da nicht alle Umstände einer Krise angemessen antizipiert werden können.
4. Diese Leitlinien sollten in Verbindung mit den in Artikel 32 Absatz 1 Buchstaben b und c der Richtlinie 2014/59/EU festgelegten Voraussetzungen gelesen werden, in denen die zwei weiteren Voraussetzungen, neben „ausfallend oder wahrscheinlich ausfallend“, beschrieben sind, die erfüllt sein müssen, um Abwicklungsmaßnahmen zu treffen. Somit hat die durch die zuständige Behörde und/oder die Abwicklungsbehörde im Einklang mit diesen Leitlinien getroffene Feststellung, dass ein Institut ausfällt oder wahrscheinlich ausfällt, für sich genommen nicht zur Folge, dass alle Voraussetzungen für das Ergreifen von Abwicklungsmaßnahmen erfüllt sind. Der Vollständigkeit halber sei daran erinnert, dass gemäß Artikel 32 Absatz 1 Buchstaben b bzw. c der Richtlinie 2014/59/EU das Ergreifen von

Abwicklungsmaßnahmen an das Nichtvorhandensein von alternativen Maßnahmen der Privatwirtschaft oder der Aufsichtsbehörden, die innerhalb eines angemessenen Zeitrahmens getroffen werden können, um die Situation zu entschärfen, gebunden ist und dass eine Abwicklungsmaßnahme im öffentlichen Interesse erforderlich ist.

5. Die Bestimmungen dieser Leitlinien sollten auch Anwendung finden, wenn die Feststellung, dass ein Institut ausfällt oder wahrscheinlich ausfällt, durch die zuständige Behörde in Zusammenhang mit der Feststellung ergeht, dass dieses Institut im Hinblick auf die Ausübung der Herabschreibungs- und/oder Umwandlungsbefugnis gemäß Artikel 60 der Richtlinie 2014/59/EU nicht mehr existenzfähig ist, ergeht.

Begriffsbestimmungen

6. Für die Zwecke dieser Leitlinien gelten die folgenden Begriffsbestimmungen:
 - a. „SREP“: (supervisory review and evaluation process) Prozess der aufsichtlichen Überprüfung und Bewertung gemäß Artikel 97 der Richtlinie 2013/36/EU und der weiteren Ausgestaltung in den SREP-Leitlinien;
 - b. „SREP-Leitlinien“: EBA-Leitlinien zu gemeinsamen Verfahren und Methoden für den SREP, die in Übereinstimmung mit Artikel 107 Absatz 3 der Richtlinie 2013/36/EU entwickelt wurden²;
 - c. „SREP-Gesamtbewertung“: gemäß der Begriffsbestimmung in den SREP-Leitlinien die aktuelle Bewertung der Existenzfähigkeit des Instituts insgesamt, basierend auf einer Bewertung der SREP-Elemente;
 - d. „SREP-Gesamtergebnis“: gemäß der Begriffsbestimmung in den SREP-Leitlinien der numerische Indikator des Gesamtrisikos für die Existenzfähigkeit des Instituts, basierend auf der SREP-Gesamtbewertung;

Anwendungsbereich und Adressaten

7. Diese Leitlinien gelten für zuständige Behörden im Sinne des Artikels 4 Absatz 2 Ziffer i der Verordnung (EU) Nr. 1093/2010 zur Errichtung der Europäischen Aufsichtsbehörde und für Abwicklungsbehörden im Sinne des Artikels 4 Absatz 2 Ziffer iv der Verordnung (EU) Nr. 1093/2010 bei der Bewertung, ob ein Institut gemäß Artikel 32 Absatz 1 Buchstabe a bzw. Artikel 32 Absatz 2 der Richtlinie 2014/59/EU ausfällt oder wahrscheinlich ausfällt.
8. Die Leitlinien gelten ebenfalls für Institute, die gemäß Artikel 81 Absatz 1 der Richtlinie 2014/59/EU nach eigener Einschätzung feststellen, dass sie ausfallen oder auszufallen drohen. In diesem Zusammenhang finden diejenigen Teile dieser Leitlinie, die

² EBA/GL/2014/13 vom 19 Dezember 2014

sich auf die in Artikel 32 Absatz 1 Buchstaben b und c der Richtlinie 2014/59/EU dargelegten Abwicklungsvoraussetzungen beziehen, keine Anwendung auf diese Institute.

9. Der Anwendungsbereich dieser Leitlinien erstreckt sich über den in Artikel 32 Absatz 4 der Richtlinie 2014/59/EU dargelegten Anwendungsbereich hinaus, da mit Titel III Abschnitt 3 auch die Anhörung und der Informationsaustausch zwischen der zuständigen Behörde und der Abwicklungsbehörde zum Zwecke der Feststellung, dass ein Institut ausfällt oder wahrscheinlich ausfällt, abgedeckt ist. Gemäß Artikel 16 der Verordnung (EU) Nr. 1093/2010 gibt die EBA gegebenenfalls Leitlinien heraus, um innerhalb des Europäischen Finanzaufsichtssystems kohärente, effiziente und wirksame Aufsichtspraktiken zu schaffen. Die zusätzlichen Leitlinien in Titel III Abschnitt 3 sind auf den Informationsaustausch zwischen den im gleichen Hoheitsgebiet errichteten Behörden beschränkt. Ihre Bestimmungen gelten unbeschadet jeglicher Regelungen für den Informationsaustausch zwischen Behörden unterschiedlicher Hoheitsgebiete. In Mitgliedstaaten, in denen die Abwicklungsbehörde nicht ermächtigt ist, festzustellen, ob ein Institut ausfällt oder wahrscheinlich ausfällt, finden die in den Absätzen 40-41 dargelegten Bestimmungen keine Anwendung.

Titel II – Objektive Anhaltspunkte für die Feststellung, dass ein Institut ausfällt oder wahrscheinlich ausfällt

1. Allgemeine Überlegungen

10. Für die Feststellung, dass ein Institut gemäß Artikel 32 Absatz 4 Buchstaben a bis c der Richtlinie 2014/59/EU ausfällt oder wahrscheinlich ausfällt, sollten die zuständigen Behörde und die Abwicklungsbehörde die objektiven Anhaltspunkte bezüglich der folgenden in diesen Leitlinien näher definierten Bereiche bewerten:
 - die Kapitalposition des Instituts;
 - die Liquiditätsposition des Instituts und
 - andere Anforderungen für die dauerhafte Zulassung (einschließlich Unternehmenssteuerung und operative Kapazitäten).
11. Die objektiven Anhaltspunkte, die in diesen Leitlinien aufgeführt sind, sollten sorgfältig und umfassend analysiert werden. Die Feststellung, dass ein Institut ausfällt oder wahrscheinlich ausfällt, sollte ein sachverständiges Urteil darstellen und nicht automatisch aus einem der objektiven Anhaltspunkte allein abgeleitet werden. Dies trifft insbesondere auf die Interpretation solcher Anhaltspunkte zu, die von Faktoren beeinflusst werden können, welche nicht in direktem Zusammenhang mit der Finanzlage des Instituts stehen.
12. In den meisten Fällen wird davon ausgegangen, dass mehrere in diesen Leitlinien dargelegte Faktoren, statt lediglich eines Faktors, die Feststellung, dass ein Institut ausfällt oder wahrscheinlich ausfällt, beeinflussen. Nichtsdestotrotz kann es Situationen geben, in denen

die Erfüllung lediglich einer Voraussetzung, abhängig von ihrer Schwere und der aufsichtlichen Auswirkungen, genügen würde, um eine Abwicklung auszulösen.

13. Unbeschadet des Absatzes 16 sollten einige der in diesen Leitlinien enthaltenen objektiven Anhaltspunkte, wie etwa makroökonomische Entwicklungen oder Marktindikatoren, immer in Verbindung mit anderen Faktoren zur Feststellung, dass ein Institut ausfällt oder wahrscheinlich ausfällt, bewertet und in eine umfassende Bewertung des Instituts eingebettet werden. Wenn die zuständigen Behörden die externen Indikatoren anwenden, auf die in Absatz 21 Buchstaben c bis e und Absatz 25 Buchstaben a bis b dieser Leitlinien Bezug genommen wird, muss jedwede Feststellung, dass ein Institut ausfällt oder wahrscheinlich ausfällt, durch eine objektive Bewertung der aktuellen Finanzlage des Instituts gestützt werden, um auf das Risiko von Marktspekulationen zu berücksichtigen und das Risiko des Marktversagens im Falle einer systemischen Krise anzuerkennen.
14. Bei der Feststellung, ob ein Institut ausfällt oder wahrscheinlich ausfällt, sollte die zuständige Behörde oder die Abwicklungsbehörde ihre Feststellung auf der Bewertung der objektiven Anhaltspunkte gemäß Titel II Abschnitte 2, 3 und 4 gründen und gegebenenfalls Folgendes berücksichtigen:
 - a. die Tatsache, dass ein Institut seinen Sanierungsplan in Kraft gesetzt hat und dass die Umsetzung der aus dem Sanierungsplan gewählten Sanierungsoptionen fehlgeschlagen ist, insbesondere, wenn dem Institut die Inkraftsetzung des Sanierungsplans durch eine zuständige Behörde als Frühinterventionsmaßnahme gemäß Artikel 27 Absatz 1 Buchstabe a der Richtlinie 2014/59/EU auferlegt wurde;
 - b. eine Unterrichtung der zuständigen Behörde in Übereinstimmung mit Artikel 81 Absatz 1 der Richtlinie 2014/59/EU durch das Leitungsorgan eines Instituts, das nach dessen Einschätzung ausfällt oder auszufallen droht.

2. Kapitalposition

15. In Übereinstimmung mit Artikel 32 Absatz 4 Buchstaben a und b der Richtlinie 2014/59/EU sollte ein Institut als ausfallend oder als wahrscheinlich ausfallend betrachtet werden, wenn es bzw. wenn objektive Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass es in naher Zukunft:
 - a. gegen die an eine dauerhafte Zulassung geknüpften Eigenmittelanforderungen, einschließlich gemäß Artikel 104 Absatz 1 Buchstabe a der Richtlinie 2013/36/EU auferlegte Anforderungen, in einer Weise verstößt, die den Entzug der Zulassung durch die zuständige Behörde rechtfertigen würde, beispielsweise aufgrund der Tatsache, dass das Institut Verluste erlitten hat oder voraussichtlich erleiden wird, durch die seine gesamten Eigenmittel oder ein wesentlicher Teil seiner Eigenmittel aufgebraucht wird, oder
 - b. die Vermögenswerte des Instituts die Höhe seiner Verbindlichkeiten unterschreiten.

16. Bei der Bewertung der Vermögenswerte und Verbindlichkeiten des Instituts in naher Zukunft und bei der Bewertung, ob ein Institut in naher Zukunft die Eigenmittelanforderungen erfüllen wird, sollte die Feststellung auf objektiven Anhaltspunkten gründen, einschließlich unter anderem:
- a. dem Niveau und der Zusammensetzung der von einem Institut gehaltenen Eigenmittel und, ob das Institut die ihm gemäß Artikel 92 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 und Artikel 104 Absatz 1 Buchstabe a der Richtlinie 2013/36/EU auferlegten Mindest- und zusätzlichen Eigenmittelanforderungen erfüllt;
 - b. den Ergebnissen einer Bewertung der Qualität von Vermögenswerten, einschließlich der Bewertung auf der Ebene der Mitgliedstaaten, der Union oder des einheitlichen Aufsichtsmechanismus, aus denen eine bedeutende Abnahme der Vermögenswerte ersichtlich wird, die gegebenenfalls zu Verstößen gegen die Eigenmittelanforderungen führt;
 - c. den Ergebnissen jedweder Bewertung zur Feststellung gemäß Artikel 36 Absatz 4 Buchstabe a der Richtlinie 2014/59/EU, ob die Abwicklungsvoraussetzungen gegebenenfalls erfüllt sind, oder
 - d. den Ergebnissen jedweder institutsspezifischen Bewertung seiner Vermögenswerte und Verbindlichkeiten, die entweder von einem unabhängigen Gutachter oder einer Abwicklungsbehörde oder jeder anderen Person in einem Umfang durchgeführt wurde, der gewährleistet, dass die angewandte Bewertungsmethodik mit Artikel 36 der Richtlinie 2014/59/EU übereinstimmt und die Feststellung stützt, dass die Vermögenswerte des Instituts die Verbindlichkeiten unterschreiten, oder dass dies in naher Zukunft der Fall sein wird. Elemente der Bewertungsergebnisse können bei der Feststellung, ob das Institut gegen die Eigenmittelanforderungen der Richtlinie 2013/36/EU und der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 in einer Weise verstößt oder in naher Zukunft zu verstoßen droht, die den Entzug der Zulassung rechtfertigen würde, genutzt werden.
17. Zusätzliche Elemente, die bei der Durchführung der Feststellung gemäß Absatz 19 berücksichtigt werden sollten, wenn sie für die Merkmale des Instituts relevant sind, umfassen:
- a. Bedrohungen für die Kapitalposition und die Existenzfähigkeit des Instituts, die aus einem bedeutenden nicht nur vorübergehenden Anstieg der Finanzierungskosten des Instituts auf ein Niveau, das für das Institut nicht mehr tragbar ist, stammen;
 - b. das wahrscheinliche Auftreten bedeutender außerbilanzieller Posten des Instituts (z. B. Eventualverbindlichkeiten) in naher Zukunft, die zu beträchtlichen Verlusten führen und die Kapitalposition sowie die Existenzfähigkeit des Instituts bedrohen;

- c. bedeutende nachteilige Entwicklungen im makroökonomischen Umfeld, die die Kapitalposition und die Existenzfähigkeit des Instituts bedrohen könnten, einschließlich relevanter Entwicklungen in den Bereichen Zinsen, Immobilienwerte oder Wirtschaftswachstum. Solche Entwicklungen sollten sich beträchtlich nachteilig auf das Geschäftsmodell, die Rentabilitätsaussichten, die Kapitalposition und die Existenzfähigkeit des Instituts auswirken;
 - d. eine bedeutende Verschlechterung der Marktwahrnehmung eines Instituts, welche durch Indikatoren widerspiegelt wird, aus denen hervorgeht, dass die Solvenz des Instituts schwer beeinträchtigt ist und die Kapitalposition sowie Existenzfähigkeit bedroht sind, wie u. a. in einem einbrechenden Kurs-Buchwert-Verhältnis oder einem rapide steigenden Niveau der volkswirtschaftlichen Hebelwirkung (d. h. die volkswirtschaftliche Hebelwirkung als Verhältnis der Gesamtvermögenswerte zum Marktwert des Eigenkapitals) ersichtlich wird. Die Entwicklung beider Verhältnisse könnte mit Peer-Gruppen des Instituts verglichen werden, wobei Verzerrungen, die sich aus Unterschieden bei den Rechnungslegungsstandards ergeben könnten, gebührend zu berücksichtigen sind; oder
 - e. eine beträchtliche nicht nur vorübergehende Verschlechterung in der absoluten und relativen Entwicklung der Marktindikatoren einschließlich, wenn verfügbar, auf Eigenmittel basierende Indikatoren (zum Beispiel Aktienpreis und Markt-Buchwert-Verhältnis) oder auf Verbindlichkeiten basierende Indikatoren (zum Beispiel Kreditausfallswaps oder Spreads nachrangiger Verbindlichkeiten), aus denen hervorgeht, dass ein Institut wahrscheinlich Verluste erleiden wird, welche die Kapitalposition und Existenzfähigkeit des Instituts bedrohen könnten.
18. Mit Bezug auf Absatz 19 Buchstabe b würde der Extremfall der unzureichenden Kapitalposition als eintretend erachtet werden, wenn das Institut nicht über genügend Vermögenswerte verfügt, um seine Verbindlichkeiten zu decken. Die Wahrscheinlichkeit einer solchen Situation kann auf der Grundlage von Umständen und Ereignissen gemäß den Absätzen 20 und 21 bewertet werden.

3. Liquiditätsposition

19. In Übereinstimmung mit Artikel 32 Absatz 4 Buchstaben a und c der Richtlinie 2014/59/EU sollte ein Institut als ausfallend oder wahrscheinlich ausfallend betrachtet werden, wenn es bzw. wenn objektive Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass es in naher Zukunft
- gegen die an eine dauerhafte Zulassung geknüpften regulatorischen Liquiditätsanforderungen, einschließlich gemäß Artikel 105 der Richtlinie 2013/36/EU auferlegte Anforderungen, in einer Weise verstößt, die den Entzug der Zulassung durch die zuständige Behörde rechtfertigen würde, oder
 - das Institut nicht in der Lage ist, seine Schulden oder sonstigen Verbindlichkeiten bei Fälligkeit zu begleichen

20. Die Feststellung, ob ein Institut wahrscheinlich nicht in der Lage sein wird, die regulatorischen Liquiditätsanforderungen zu erfüllen oder seine Forderungen und Verbindlichkeiten bei Fälligkeit zu bedienen, sollte auf objektiven Anhaltspunkten basieren, einschließlich unter anderem:
- a. bedeutenden nachteiligen Entwicklungen, die sich auf die Entwicklung der Liquiditätsposition des Instituts und die Nachhaltigkeit seines Finanzierungsprofils auswirken, sowie die Einhaltung mit den in der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 festgelegten Mindest-Liquiditätsanforderungen und den gemäß Artikel 105 derselben Verordnung auferlegten zusätzlichen Anforderungen oder jedweden nationalen Mindest-Liquiditätsanforderungen;
 - b. bedeutenden nicht nur vorübergehenden nachteiligen Entwicklungen des Liquiditätspuffers des Instituts sowie seiner zusätzlich realisierbaren Liquidität (Counterbalancing Capacity). Die Bewertung der Dynamik der zusätzlich realisierbaren Liquidität sollte gegebenenfalls Folgendes berücksichtigen:
 - höchst wahrscheinliche Liquiditätszuflüsse, einschließlich erhaltener zugesagter Kredit- und Liquiditätslinien;
 - jegliche vorhergesagten vertraglichen Zuflüsse;
 - die Kapazität zur Refinanzierung (einschließlich Laufzeit und Art der Instrumente der neuen Finanzierung);
 - der Zugang zu langfristiger Finanzierung;
 - außerordentliche und große Reduzierung oder Beendigung von Liquiditätslinien durch Vertragspartner;
 - c. ein nicht nur vorübergehender Anstieg der Finanzierungskosten des Instituts auf ein untragbares Niveau, was sich insbesondere in einem Kostenanstieg (ersichtlich zum Beispiel in Spreads) bei der gesicherten und ungesicherten Finanzierung in Bezug auf vergleichbare Institute widerspiegelt;
 - d. eine beträchtlich nachteilige Entwicklung der aktuellen und zukünftigen Verbindlichkeiten des Instituts. Bei der Bewertung der Entwicklung der Verbindlichkeiten des Instituts sollte gegebenenfalls Folgendes berücksichtigt werden:
 - erwartete und außergewöhnliche Liquiditätsabflüsse, einschließlich Anfragen durch Vertragspartner des Instituts zum Margenausgleich und/oder zur vorzeitigen Tilgung von Verbindlichkeiten sowie sich abzeichnende Anzeichen eines möglichen Ansturms auf die Banken;
 - erwartete und außergewöhnliche Sicherheitsanforderungen sowie die Entwicklung von Risikoabschlägen auf Sicherheiten durch zentrale und andere Vertragspartner;
-

- jegliche Eventualverpflichtungen, einschließlich solcher, die aus gewährten Kredit- und Liquiditätslinien hervorgehen;
 - e. die Position des Instituts in den Zahlungsverkehrs-, Clearing- und Abwicklungssystemen und alle Anzeichen, dass das Institut Schwierigkeiten hat, seinen Verpflichtungen nachzukommen, einschließlich der Durchführung von Zahlungen in den Zahlungsverkehrs- Clearing- und Abwicklungssystemen; oder
 - f. Entwicklungen, die den Ruf des Instituts wahrscheinlich ernsthaft schädigen würden, insbesondere bedeutende Herabstufungen des Ratings durch eine oder mehrere Ratingagenturen, wenn sie zu bedeutenden Mittelabflüssen oder der Unfähigkeit zur Erneuerung der Finanzierung oder der Aktivierung der vertraglichen auf externen Ratings basierenden Auslösebedingungen führen.
21. Zusätzliche Elemente, die berücksichtigt werden sollten, wenn sie für die Merkmale des Instituts relevant sind, umfassen:
- a. bedeutende nachteilige Entwicklungen im makroökonomischen Umfeld, die die Finanzlage und die Existenzfähigkeit des Instituts bedrohen könnten, einschließlich Entwicklungen in den Bereichen Zinsen, Immobilienwerte oder Wirtschaftswachstum. Solche Entwicklungen sollten sich, direkt oder indirekt, in einer beträchtlich nachteiligen Weise auf die Liquiditätsposition des Instituts auswirken; oder
 - b. bedeutende Verschlechterungen der Marktwahrnehmung eines Instituts, reflektiert durch Anzeichen einer nicht nur vorübergehenden Verschlechterung in der absoluten und relativen Entwicklung der Marktindikatoren einschließlich, soweit verfügbar, auf Eigenmittel basierender Indikatoren (zum Beispiel Aktienpreis und Markt-Buchwert-Verhältnis) oder auf Verbindlichkeiten basierender Indikatoren (zum Beispiel Kreditausfallswaps und Spreads nachrangiger Verbindlichkeiten), aus denen hervorgeht, dass das Institut wahrscheinlich Verluste erleiden wird oder sich Liquiditätsproblemen gegenüber sieht, welche die Existenzfähigkeit des Instituts bedrohen könnte.

4. Sonstige Anforderungen für die dauerhafte Zulassung

22. Gemäß Artikel 32 Absatz 4 Buchstabe a der Richtlinie 2014/59/EU wird ein Institut als ausfallend oder wahrscheinlich ausfallend betrachtet, wenn es gegen die an eine dauerhafte Zulassung geknüpften Anforderungen in einer Weise verstößt oder in naher Zukunft zu verstoßen droht, die den Entzug der Zulassung durch die zuständige Behörde gemäß Artikel 18 der Richtlinie 2013/36/EU rechtfertigen würde.
23. Zum Zwecke des oben Genannten, sollte die zuständige Behörde und/oder die Abwicklungsbehörde unter anderem berücksichtigen, ob in der Unternehmenssteuerung des Instituts sowie in seinem operativen Leistungsvermögen schwerwiegende Schwächen bestehen, und ob diese Schwächen wesentliche Auswirkungen auf die Verlässlichkeit des

Instituts und sein Leistungsvermögen, Bank-/Investitionsdienstleistungen zu erbringen, haben.

4.1. Unternehmenssteuerung

24. Bestimmte objektive Anhaltspunkte sollten darauf hindeuten, dass bei einem Institut ernsthafte Schwächen in der Unternehmenssteuerung bestehen, die in den meisten Fällen in Verbindung mit anderen objektiven Anhaltspunkten in Bezug auf Kapital und Liquidität den Entzug der Zulassung rechtfertigen. Zu diesen Anhaltspunkten gehören unter anderem:
- a. schwerwiegende Fehler in der regulatorischen Berichterstattung oder den Jahresabschlüssen, insbesondere, wenn eine Stellungnahme oder die Bereitstellung einer qualifizierten Stellungnahme durch einen externen Prüfer verweigert wird;
 - b. eine anhaltende Blockierung im Leitungsorgan des Instituts, die zur Unfähigkeit zum Treffen kritischer Entscheidungen führt;
 - c. eine Anhäufung wesentlicher Defizite in Schlüsselbereichen der Unternehmenssteuerung, die zusammen grundlegende negative aufsichtliche Auswirkungen auf das Institut haben können.
25. Zum Zwecke von Absatz 28 Buchstabe c können Beispiele solcher wesentlichen Defizite, die zusammen grundlegende negative aufsichtliche Auswirkungen auf das Institut haben können, Folgendes umfassen:
- unangemessene strategische Planung und Formalisierung der Risikotoleranz/Risikobereitschaft und des Risikomanagementrahmens, was zur Unfähigkeit führt, die Risiken, denen sich das Institut gegenüber sieht oder gegenübersehen könnte, zu erkennen, zu handhaben und zu melden;
 - wesentliche Schwächen, Defizite oder Probleme, die dem Leitungsorgan nicht gebührend und/oder rechtzeitig gemeldet wurden;
 - unzureichende interne Kontrollmechanismen;
 - wesentliche Reputationsschädigung infolge der Nichteinhaltung von Eignungskriterien durch Einzelpersonen in Schlüsselpositionen innerhalb des Instituts;
 - wesentliche Reputationsschädigung infolge eines Transparenzmangels bei der Durchführung von Geschäften und Operationen oder unvollständiger/ungenauer Informationsoffenlegung;
 - bedeutende Rechtsstreitigkeiten oder Streitfälle bei der Ernennung und Nachfolge von Einzelpersonen mit Schlüsselpositionen innerhalb des Instituts;
 - wesentliche Nichteinhaltung der Vergütungsanforderungen.

4.2. Operatives Leistungsvermögen zur Bereitstellung regulierter Tätigkeiten

26. Bestimmte objektive Anhaltspunkte können sich negativ auf die operative Kapazität des Instituts zur Bereitstellung von Bank- und Investitionstätigkeiten auswirken, sogar wenn nicht gegen die regulatorischen Anforderungen in den Bereichen Eigenmittel und Liquidität verstoßen wird. Solche Umstände und Ereignisse sollten, wenn sie nicht bedingt sind und nicht zeitnah und effizient beseitigt werden können, bei der Bewertung, ob ein Institut ausfällt oder wahrscheinlich ausfällt, berücksichtigt werden. Zu den Indikatoren für negative Umstände und Ereignisse gehören unter anderem:
- a. die Unfähigkeit des Instituts, aufgrund permanenter operativer Einschränkungen weiterhin die eigenen Verbindlichkeiten gegenüber seinen Gläubigern zu bedienen, insbesondere die Versäumnis, weiterhin Sicherheiten für die ihm von den Kontoinhabern anvertrauten Vermögenswerte bereitzustellen;
 - b. die Unfähigkeit des Instituts, Zahlungen zu tätigen oder zu erhalten und somit seinen Banktätigkeiten aufgrund permanenter operativer Einschränkungen nachzugehen;
 - c. der Verlust des Markt- und Kontoinhabervertrauens des Instituts aufgrund operativer Risiken, was dazu führt, dass das Institut nicht mehr fähig ist, seine Geschäftstätigkeiten auszuüben (wie durch den Widerwillen seiner Vertragspartner und anderer Stakeholder, mit dem Institut Geschäfte zu tätigen oder ihm Kapital bereitzustellen, nachgewiesen, oder gegebenenfalls durch die Absicht bestehender Vertragspartner, ihre Verträge zu kündigen, einschließlich eines Ansturms auf die Banken).

Titel III – Verfahren zur Feststellung, dass ein Institut ausfällt oder wahrscheinlich ausfällt

1. Feststellung durch die zuständige Behörde

27. Die Bewertung der objektiven Anhaltspunkte gemäß Titel II dieser Richtlinien wird üblicherweise von der zuständigen Behörde im Rahmen des SREP in Übereinstimmung mit den SREP-Leitlinien vorgenommen. Die Ergebnisse der SREP-Bewertung werden in der SREP-Gesamtbewertung widerspiegelt, unterstützt durch das SREP-Gesamtergebnis, mit dem das Institut bewertet wurde. Gemäß den Ergebnissen der SREP-Bewertung sollte die zuständige Behörde ihre Feststellung, dass ein Institut ausfällt oder wahrscheinlich ausfällt, auf Folgendes gründen:
- a. einer Bewertung des Instituts mit einem SREP-Gesamtergebnis von „F“, basierend auf den in den SREP-Leitlinien festgelegten Erwägungen; oder
 - b. einer Bewertung des Instituts mit einem SREP-Gesamtergebnis von „4“, basierend auf den in den SREP-Leitlinien festgelegten Erwägungen und dem Versäumnis, die in den in Übereinstimmung mit den Artikeln 104 und 105 der Richtlinie 2013/36/EU angewandten

aufsichtlichen Maßnahmen oder die gemäß Artikel 27 Absatz 1 der Richtlinie 2014/59/EU angewandten Frühinterventionsmaßnahmen zu befolgen.

28. Es sollte darauf hingewiesen werden, dass im Gegensatz zum Standard-SREP-Verfahren, das für grenzüberschreitend tätige Gruppen von Banken und ihre Institute zur Anwendung kommt (bei dem gemäß den SREP-Leitlinien eine Erörterung und Koordinierung der Ergebnisse aus der SREP-Bewertung im Rahmen des Aufsichtskollegiums zu erfolgen hat, bevor diese finalisiert werden), die zuständige Behörde bei dessen Erwägung, ein Institut mit dem Ergebnis „F“ zu bewerten, gemäß Artikel 81 der Richtlinie 2014/59/EU die Abwicklungsbehörde in Anspruch nehmen sollte, ohne dies, gemäß dem zugrundeliegenden Verfahren in Artikel 32 der Richtlinie 2014/59/EU vorab im Aufsichtskollegium zu erörtern und zu koordinieren.

2. Feststellung durch die Abwicklungsbehörde

29. Ist die Abwicklungsbehörde damit betraut, die Feststellung zu treffen, ob ein Institut ausfällt oder wahrscheinlich ausfällt, sollte sie die objektiven Anhaltspunkte gemäß Titel II dieser Leitlinien in Bezug auf die Kapitalposition, die Liquiditätsposition und andere Aspekte hinsichtlich der an eine dauerhafte Zulassung geknüpften Anforderungen des Instituts berücksichtigen, basierend auf den Informationen, die der Abwicklungsbehörde zur Verfügung stehen.
30. Die objektiven Anhaltspunkte gemäß Titel II dieser Leitlinien sollten auch bei der Überprüfung der einschlägigen Ergebnisse des durch die zuständige Behörde durchgeführten SREP berücksichtigt werden, die der Abwicklungsbehörde gemäß Absatz 40 bereitgestellt werden.
31. Beim Treffen der Feststellung, dass ein Institut ausfällt oder wahrscheinlich ausfällt, sollte die Abwicklungsbehörde die Unterrichtung durch die zuständige Behörde, dass ein Institut auf der Grundlage der in den SREP-Leitlinien festgelegten Erwägungen mit einem SREP-Gesamtergebnis von „4“ bewertet wurde; und dass ein Institut es versäumt hat, die in den in Übereinstimmung mit den Artikeln 104 und 105 der Richtlinie 2013/36/EU angewandten aufsichtlichen Maßnahmen oder die gemäß Artikel 27 Absatz 1 der Richtlinie 2014/59/EU angewandten Frühinterventionsmaßnahmen zu befolgen, als objektiven Anhaltspunkt betrachten.

3. Anhörung und Informationsaustausch zwischen der zuständigen Behörde und der Abwicklungsbehörde

32. Unbeschadet des Artikels 90 und des Artikels 32 Absatz 2 der Richtlinie 2014/59/EU sollten die zuständige Behörde und die Abwicklungsbehörde in Übereinstimmung mit den unten dargelegten Anforderungen Informationen austauschen, um den zeitnahen Informationsfluss zum Zwecke der Bewertung, ob ein Institut ausfällt oder wahrscheinlich ausfällt, zu fördern.

33. Bevor die Feststellung, dass ein Institut ausfällt oder wahrscheinlich ausfällt, getroffen wird, sollten die zuständige Behörde und die Abwicklungsbehörde in angemessener Weise die Ergebnisse ihrer Bewertungen erörtern.
34. Bei der Feststellung, dass objektive Anhaltspunkte gemäß Titel II dieser Leitlinien vorliegen, sollte die Abwicklungsbehörde die zuständige Behörde auffordern, zu erklären, ob und wie diese Umstände in der SREP-Gesamtbewertung des Instituts reflektiert wurden.

3.1. Von der zuständigen Behörde bereitgestellte Informationen

35. Gemäß Artikel 27 Absatz 2 der Richtlinie 2014/59/EU ist die zuständige Behörde angehalten, die Abwicklungsbehörde über die Feststellung, dass die Voraussetzungen für die Anwendung von Frühinterventionsmaßnahmen erfüllt wurden, zu unterrichten. Zusätzlich sollte die zuständige Behörde gemäß Artikel 81 Absatz 2 der Richtlinie 2014/59/EU die Abwicklungsbehörde über jegliche Krisenpräventionsmaßnahmen (definiert in Artikel 2 Absatz 1 Nummer 101 der Richtlinie 2014/59/EU) oder jegliche Maßnahmen, die sie gemäß Artikel 104 der Richtlinie 2013/36/EU von dem Institut fordert, informieren.
36. Um einen solchen Informationsaustausch zu fördern, sollte die zuständige Behörde der Abwicklungsbehörde auch die Ergebnisse des SREP zur Verfügung stellen, zumindest jedes Mal, wenn die zuständige Behörde auf der Grundlage der SREP-Ergebnisse ein Institut mit einem Ergebnis von „4“ oder „F“ bewertet. Die zuständige Behörde sollte der Abwicklungsbehörde insbesondere die folgenden Informationen hinsichtlich des spezifischen Instituts zur Verfügung stellen:
 - a. eine Zusammenfassung der SREP-Gesamtbewertung zusammen mit allen SREP-Ergebnissen;
 - b. sämtliche Indikatoren, die bei der regelmäßigen Kontrolle der Schlüsselindikatoren verwendet werden, mit der das SREP gemäß den SREP-Leitlinien unterstützt wird;
 - c. alle Einzelheiten über die angewendeten aufsichtlichen Maßnahmen (gemäß den Artikeln 104 und 105 der Richtlinie 2013/36/EU) und Frühinterventionsmaßnahmen (gemäß Artikel 27 Absatz 1 der Richtlinie 2014/59/EU) sowie eine Beschreibung der Befolgung derselben durch das Institut; und
 - d. gegebenenfalls Einzelheiten zu den von dem Institut angewendeten Sanierungsoptionen.

3.2. Von der Abwicklungsbehörde bereitgestellte Informationen

37. Bei der Feststellung, dass objektive Anhaltspunkte gemäß Titel II dieser Leitlinien vorliegen, sollte die Abwicklungsbehörde die zuständige Behörde schriftlich über ihre Erkenntnisse und Schlussfolgerungen unterrichten.

38. Die zuständige Behörde sollte jeweils unterrichtet werden, wenn die Abwicklungsbehörde:

- beschließt, gemäß Artikel 27 Absatz 2 der Richtlinie 2014/59/EU von ihrer Befugnis Gebrauch zu machen, ein Institut aufzufordern, die potenziellen Käufer zu kontaktieren, um sich auf die Abwicklung des Instituts vorzubereiten;
- beantragt, dass gemäß Artikel 36 der Richtlinie 2014/59/EU die Vermögenswerte und Verbindlichkeiten eines Instituts durch einen unabhängigen Gutachter bewertet werden, oder entscheidet, dass die vorläufige Bewertung durch die Abwicklungsbehörde durchgeführt wird;
- die Ergebnisse der Bewertung der Vermögenswerte und Verbindlichkeiten eines Instituts gemäß Artikel 36 der Richtlinie 2014/59/EU von dem unabhängigen Gutachter erhält oder die Ergebnisse der selbst vorgenommenen vorläufigen Bewertung bestimmt.

Titel IV – Schlussbestimmungen und Umsetzung

39. Diese Leitlinien gelten ab dem 1. Januar 2016.